

Gemeinde Lech



Gemeindeamt

A-6764 Lech am Arlberg – Vorarlberg
Telefon 05583 / 2213 Serie, Telefax 2213 41

Verordnung betreffend die Erlassung eines oberirdischen Halte- und Parkverbotes auf dem gesamten Rüfikopfplatz (Gst. Nr. 70/4 GB Lech) mit Ausnahme für 2 Taxifahrzeuge u n d Aufhebung der Kurzparkzonenverordnung auf dem Rüfikopfplatz

Lech, am 22. Februar 2000
Zahl 101/2000 pk
Auskunft Peter Kalb

VERORDNUNG

über die Erlassung eines oberirdischen Halte- und Parkverbotes auf dem gesamten Rüfikopfplatz (Gst. Nr. 70/4 GB Lech) mit Ausnahme für zwei Taxifahrzeuge u n d Aufhebung des Beschlusses des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lech vom 8.1.1990, ausgefertigt mit Verordnung des Gemeindeamtes vom 8.2.1990, Zl. 101/1990, womit nordöstlich des Rüfikopfplatzes (Gst.Nr. 70/4 GB Lech) eine Kurzparkzone errichtet wurde.

Gemäß §§ 94 d Zif. 4 und 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 StVO 1960 i.d.g.F. in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 14.2.2000 wird aus Gründen der Ordnung des ruhenden Verkehrs, der Lage, Beschaffenheit und auch der Sicherheit der Personen, die sich dort aufhalten, für den Rüfikopfplatz (Gst. Nr. 70/4 GB Lech) insgesamt ein oberirdisches Halte- und Parkverbot mit Ausnahme für zwei unmittelbar nordöstlich neben der Abfahrt zur Tiefgarage hintereinander abgestellte Taxifahrzeuge erlassen.

Die gegenständliche Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. mit der Anbringung des entsprechenden Straßenverkehrszeichens gemäß § 52 Ziff. 13 b leg. cit. in Kraft, wobei bei den beiden Parkplätzen für die vom Halte- und Parkverbot ausgenommenen Taxifahrzeuge eine Zusatztafel mit der Aufschrift „ausgenommen für zwei Taxis“ anzubringen ist.

Gleichzeitig wird der Beschluss des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lech vom 8.1.1990, ausgefertigt mit Verordnung des Gemeindeamtes vom 8.2.1990, Zl. 101/1990, womit nordöstlich des Rüfikopfplatzes eine Kurzparkzone errichtet worden ist, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister
Ludwig Muxel